

des ganzen kirchlichen Verbandes ist die selbstständige Gemeinde. —

§ 38.

Eine Gemeinde ist die Vereinigung mehrerer Personen eines bestimmten Bezirks zum gemeinschaftlichen Leben nach den Grundsätzen und der Verfassung der Gemeinschaft. —

§ 39.

Mehre Gemeinden bilden eine Kreis-Gemeinde. —

§ 40.

Mehre Kreis-Gemeinden bilden eine Provinzial- oder Synodal-Gemeinde. —

§ 41.

Sämmtliche Provinzial-Gemeinden bilden die Gesamt-Gemeinde oder Kirchengemeinschaft. —

II. Besondere Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von der Gemeinde.

§ 42.

Die Gemeinde soll die Grundsätze und die Aufgabe der frei christlichen Kirche durch Lehre und Leben zum Bewußtsein und zur That bringen, und dadurch das äußere wie das innere Wohl der Menschen nach Kräften fördern. —

§ 43.

Von der Gemeinde gehen alle kirchlichen Berechtigungen aus. —

§ 44.

Sie übt dieselben theils als Gesammtheit durch die stimmfähigen Glieder, theils durch ihre Vertreter, theils durch die einzelnen stimmfähigen Glieder. —

§ 45.

Vor die Gesammtheit der Gemeinde gehören:

- 1) die Bestimmung des Wahlmodus;
- 2) die Wahl der Aeltesten, Prediger, Lehrer und Abgeordneten zu den Kreis- und Provinzial-Synoden und zum Concile;
- 3) die Annahme der auf den Kreis- und Provinzial-Synoden, sowie auf dem Concile gefaßten Beschlüsse;